

16. Evangelische Landessynode

Beilage 15

Ausgegeben im April 2021

Entwurf des Oberkirchenrats

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Verwaltungsgerichtsgesetzes

vom...

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung des Kirchlichen Verwaltungsgerichtsgesetzes

In § 4 Absatz 2 Satz 3 Kirchliches Verwaltungsgerichtsgesetz vom 13. Juli 2001 (Abl. 59 S. 314), das zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 27. November 2017 (Abl. 68 S. 3) geändert worden ist, werden die Wörter „die Mitglieder nach Nr. 2 und 3 und die jeweils stellvertretenden Mitglieder“ durch die Wörter „das ordinierte Mitglied und das stellvertretende ordinierte Mitglied“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. November 2021 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, der Landessynode bei der Wahl eines nichtordinierten Mitglieds des Kirchlichen Verwaltungsgerichts und bei der Wahl eines nichtordinierten stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungsgerichts mehr Möglichkeiten zu eröffnen. Dies soll dadurch erfolgen, dass insoweit für die Wählbarkeit auf die zwingende Voraussetzung der Mitgliedschaft in der Landessynode verzichtet wird.

B. Im Einzelnen

I. Zu Artikel 1

Bisher werden nach § 4 Absatz 2 Satz 3 Kirchliches Verwaltungsgerichtsgesetz bei den von der Landessynode gewählten Mitgliedern zumindest das ordinierte und das nichtordinierte Mitglied und die jeweils stellvertretenden Mitglieder aus der Mitte der Landessynode gewählt. Hierbei war es bisher gängige Praxis, dass als nichtordiniertes Mitglied aus der Mitte der Landessynode jeweils eine Person mit Befähigung zum Richteramt gewählt wurde. Aufgrund von Zuwahlen nach § 4 Absatz 4 Kirchenverfassungsgesetz standen hierfür auch genügend Mitglieder der Landessynode mit Befähigung zum Richteramt zur Verfügung.

Die Befähigung zum Richteramt ist zwar nur bei der oder dem Vorsitzenden und einem vom Landesbischof berufenen beisitzenden Mitglied und bei deren jeweiligen Stellvertretern zwingend vorgeschrieben (§ 3 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2, § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Kirchliches Verwaltungsgerichtsgesetz). Für diese Personen, die die Aufgaben im Kirchlichen Verwaltungsgericht ehrenamtlich neben ihrem anspruchsvollen Hauptamt als Berufsrichter wahrnehmen, ist jedoch zu ihrer Entlastung dringend erwünscht, dass auch das von der Landessynode gewählte nichtordinierte Mitglied zum Richteramt befähigt ist, damit drei Personen als Berichterstatter zur Verfügung stehen. Andernfalls dürfte die Gefahr bestehen, dass die Bereitschaft erfahrener Berufsrichter, sich für diese Ehrenämter gewinnen zu lassen, aufgrund der zusätzlichen Belastung stark abnimmt.

Es bleibt der Landessynode nach dem Gesetzentwurf weiterhin unbenommen, auch das nichtordinierte Mitglied und das stellvertretende nichtordinierte Mitglied aus ihrer Mitte zu wählen, wenn genügend Mitglieder der Landessynode mit Befähigung zum Richteramt vorhanden sind, die für die Wahl als Mitglied des Kirchlichen Verwaltungsgerichts zur Verfügung stehen. Der Gesetzentwurf eröffnet der Landessynode aber auch die Möglichkeit, Personen als nichtordiniertes Mitglied und als stellvertretendes nichtordiniertes Mitglied zu wählen, die zwar nicht Mitglieder der Landessynode sind, aber die nicht vorgeschriebene, für die Funktionsfähigkeit des Kirchlichen Verwaltungsgerichts allerdings dringend erwünschte Befähigung zum Richteramt besitzen.

II. Zu Artikel 2

Da die Wahlen der Mitglieder des Kirchlichen Verwaltungsgerichts durch die Landessynode im November 2021 erfolgen sollten, wird ein rückwirkendes Inkrafttreten vorgesehen, damit diese Wahlen bereits nach neuem Recht erfolgen können.